



Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften für ausländische Arbeitnehmende, gültig ab 1. Januar 2012

I. Steuerpflichtige Personen

1 Ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Der Quellensteuer auf Ersatzeinkünften unterliegen alle ausländischen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht besitzen. Es sind dies:

- Jahresaufenthalter und Jahresaufenthalterinnen (Ausweis B)
- vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)
- erwerbstätige Asylanten und Asylantinnen (Ausweis N)
- Kurzaufenthalter und Kurzaufenthalterinnen (Ausweis L)
- Aufenthalter mit einer 120-Tagebewilligung
- Aufenthalter ohne Bewilligung (Maximum 90 Tage)
- Schwarzarbeiter und Schwarzarbeiterinnen

Von der Quellensteuerpflicht ausgenommen sind jedoch, trotz fehlender Niederlassungsbewilligung, verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, deren anderer Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzen.

2 Arbeitnehmende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Der Quellensteuer auf Ersatzeinkünften unterliegen auch alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmenden (ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit) mit Wohnsitz im Ausland. Es sind dies:

- Kurzaufenthalter und Kurzaufenthalterinnen
- Wochenaufenthalter und Wochenaufenthalterinnen,
- Grenzgänger und Grenzgängerinnen
- Aufenthalter mit einer 120-Tagebewilligung
- Aufenthalter ohne Bewilligung (Maximum 90 Tage)
- Schwarzarbeiter und Schwarzarbeiterinnen

3 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Die von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen weisen die Besteuerungsbefugnis für aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzieltetes Erwerbs- und damit verbundenes Ersatzeinkommen grundsätzlich dem Arbeitsortstaat (Schweiz) zu. Besonderheiten gelten jedoch namentlich für Grenzgänger oder Grenzgängerinnen. Für diese mit Wohnsitz in direkt an die Schweiz angrenzenden Staaten finden nachfolgende Regeln Anwendung:

Besteuerungsbefugnis	Arbeitsortstaat (Schweiz)	(Ausländischer) Wohnsitzstaat
Deutschland	x 1)	x 2)
Österreich	x	x 2)
Frankreich	x 3)	
Italien	x	
Liechtenstein	x 4)	x 4)

- 1 Der Schweiz steht ein prozentual limitierter Quellensteuerabzug von 4,5 % der Bruttoeinkünfte zu
- 2 Die in der Schweiz erhobene Steuer wird vom ausländischen Wohnsitzstaat angerechnet
- 3 Ausnahmeregelung für: BL, BS, BE, JU, NE, SO, VS, VD (Wohnsitzstaat), ausgenommen bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber
- 4 Besteuerung im Arbeitsortstaat nur bei Ausübung einer Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber, ausgenommen Körperschaften, an denen sich beide Staaten beteiligen.

II. Steuerbare Ersatzeinkünfte

Steuerbar sind alle Ersatzeinkünfte, die mit einer gegenwärtigen, allenfalls vorübergehend eingeschränkten oder unterbrochenen Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen. Steuerbar sind somit insbesondere Taggelder/IV, UV, ALV, KUVG etc. Invaliditätsrenten (IV, UV, berufliche Vorsorge etc.) und Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritter.

Nicht der Quellensteuer für Arbeitnehmer unterliegen:

Renten der AHV, -Hilflosenentschädigungen aus AHV, IV, UVG, -Vollrenten (nur Invaliditätsgrad 100 %) und Integritätsentschädigungen aus UVG-, Alters- und Hinterlassenenleistungen aus 2. und 3. Säule, ordentliche und ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur AHV, IV, Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlungen) aus 2. und 3. Säule.

Diese Leistungen unterliegen, soweit sie steuerbar sind, grundsätzlich der ordentlichen Besteuerung.

III. Abrechnungspflichtige Personen

- 1 Zuständig für die Abrechnung sind entweder die Arbeitgebenden, sofern die Ersatzeinkünfte über diese abgerechnet und den Arbeitnehmenden weitergeleitet bzw. gutgeschrieben werden. Erfolgt die Abrechnung durch die Arbeitgebenden, so hat der Versicherer das Recht, diesen die Leistungen ungekürzt auszubezahlen. Die Arbeitgebenden seinerseits müssen die Quellensteuer auf diesen Ersatzeinkünften und allfälligen übrigen Erwerbseinkünften erheben.
- 2 Der Versicherer ist für die Abrechnung zuständig, wenn er den Arbeitnehmenden die Ersatzeinkünfte direkt ausbezahlt, gutschreibt oder verrechnet, unabhängig davon, ob Ihnen gegenüber dem Versicherer ein direktes Forderungsrecht zusteht. Richtet der Versicherer den Arbeitnehmenden die Versicherungsleistungen direkt aus, so hat er die Quellensteuerpflicht vorgängig bei den Arbeitgebenden bzw. der Steuerbehörde des Wohnsitzkantons des Leistungsempfängers oder der Leistungsempfängerin abzuklären.

IV. Steuerberechnung (Bundessteuer inbegriffen)

Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet. Dabei finden folgende Tarife Anwendung (s./Tabelle):

- 1 Bei Abrechnung durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin:

Tarif A für allein stehende Steuerpflichtige

Tarif B für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten

Tarif C für Eheleute, die beide hauptberuflich in der Schweiz erwerbstätig sind.

2 Bei der Abrechnung durch den Versicherer:

Für Leistungen, die nach Massgabe des versicherten Verdienstes, jedoch nicht zusätzlich zu Erwerbseinkünften ausgerichtet werden:

Tarif A, Tarif B, Tarif C (s/oben)

für Leistungen, die nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes oder neben Erwerbseinkünften ausgerichtet werden:

Tarif D für im Nebenerwerb tätige Steuerpflichtige 10 %.

V. Abrechnung und Ablieferung an die kantonale Steuerverwaltung

- 1 Für die Abrechnung ist das bei der Steuerverwaltung Zug, Quellensteuer, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug (Tel. 041 728 26 48) erhältliche Abrechnungsformular oder die im Internet unter **www.zug.ch/tax (Quellensteuer)** zur Verfügung stehenden Formulare zu verwenden. Für die Zahlungen verwenden Sie bitte nur die von dieser Abteilung abgegebenen Einzahlungsscheine.
- 2 Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Gutschrift oder Verrechnung der Ersatzleistung fällig und sind innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats der kantonalen Steuerverwaltung des Wohnsitzkantons bzw. des Arbeitskantons (Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz) des Steuerpflichtigen zu überweisen. Für verspätet abgerechnete bzw. abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
- 3 Der Versicherer hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular unter Angabe von Name, Vorname und Geburtsdatum des oder der Steuerpflichtigen, Wohngemeinde bzw. Arbeitsgemeinde (Arbeitnehmende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz), Mutationsdaten, Höhe der Bruttoleistung, Leistungsperiode, angewandter Tarif (Tarif des Wohnsitzkantons der Steuerpflichtigen; bei Arbeitnehmenden ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz: Tarif des Arbeitskantons) und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Er hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 4 % der abgezogenen Quellensteuern.
- 4 Der Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgeber oder Arbeitgeberin bzw. Versicherer) haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern.
- 5 Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

VI. Ausweis über den Steuerbetrag

Dem Steuerpflichtigen oder der Steuerpflichtigen ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

VII. Rechtsmittel

Sind der Steuerpflichtige, die Steuerpflichtige, der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid beider kantonalen Steuerverwaltung verlangen (§ 101 StG und Art. 137 DBG).

VIII. Auskünfte

Auskünfte: Steuerverwaltung Zug, Quellensteuer, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Tel. 041 728 26 48, Fax. 041 728 26 97. Zusätzliche Informationen finden Sie im Internet unter **www.zug.ch/tax** (Quellensteuer).

Übersicht über steuerbare Leistungen, Abrechnungspflicht und anwendbare Tarife

Rechtsgrundlage	Leistung	Abrechnungspflichtiger	Tarife	
			ABC	D
1. IVG	Taggeld 1/4 und 1/2 Rente 1/1 Rente 2)	Arbeitgeber 1) bzw. Ausgleichskasse Ausgleichskasse Ausgleichskasse	X	X X
2. AVIG	Arbeitslosentaggeld Kurzarbeitsentschädigung Schlechtwetterentschädigung Insolvenzenschädigung	Arbeitslosenkasse Arbeitgeber 1) bzw. Arbeitslosenkasse Arbeitgeber 1) bzw. Arbeitslosenkasse Arbeitslosenkasse	X X X X	
3. UVG (Obligatorium)	Taggeld Übergangstaggeld 3) Übergangentschädigung 4) Teilinvalidenrente 2) IV-Rentenauskauf Abfindung 5)	Arbeitgeber 1) bzw. Versicherer Arbeitgeber 1) bzw. Versicherer Arbeitgeber 1) bzw. Versicherer Versicherer Versicherer Versicherer Versicherer	X X X	X X X X
4. UVG (Abredeversicherung)	analog Ziffer 3	Versicherer	analog Ziff 3	
5. UVG-Zusatz (UVG-Differenz- Deckung)	analog Ziffer 3. 6	Arbeitgeber 1) bzw. Versicherer	X	X 7)
6. KUVG	Taggeld	Arbeitgeber 1) bzw. Versicherer	X	X 8)
7. WG (Schadenversicherung) 9)	Taggeld Rentenleistung 2)	Arbeitgeber 1) bzw. Versicherer Versicherer	X	X X
8. BVG/OR/ Vorsorgereglement (2. Säule)	Taggeld Teil-IV-Rente ganze IV-Rente 2) IV-Kapitalleistungen 2)	Arbeitgeber 1) bzw. Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung	X	X X X X
9. Freizügigkeitsverordnung 10)	IV-Rente 2) IV-Kapitalleistung 2)	Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung		X X
10. BW 3 (Säule 3a) 11)	IV-Rente 2) IV-Kapitalleistung 2)	Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung		X X
11. EOG	Taggeld	Arbeitgeber	X	
12. OR + Spezialgesetz, (Haftpflicht)	vorübergehender Schaden	Arbeitgeber 1) bzw. Versicherer	X	X
13. FLG/Kantonale Zulagengesetze	Geburts-, Kinder-, Ausbildungs- + Familienzulagen	Arbeitgeber 1) bzw. Ausgleichskasse	X	X

1) sofern Abrechnung über Arbeitgeber

2) sofern IV-Grad geringer als 100 % ist

3) gemäss Art. 83 ff. VUV (SR 832.30)

4) gemäss Art. 86 ff VUV

5) gemäss Art. 23 UVG

6) sofern Schadenversicherungsleistungen

7) alle Leistungen des Zusatzversicherers

8) Taggelder bis und mit Fr. 10.- werden nicht abgerechnet

9) SR 221.229.1; Aufzählung nicht vollständig gemäss BGE 104 II 44 ff

10) SR 831.425

11) SR 831.461.3